



■ Pensionskasse der  
Technischen Verbände  
SIA STV BSA FSAI USIC  
Postfach 1023  
3000 Bern 14  
Telefon 031 380 79 60  
Fax 031 380 79 43  
[www.ptv.ch](http://www.ptv.ch)

## **VERSICHERUNGSANGEBOT FÜR IHRE PERSONALVORSORGE**

# Inhalt

<b>Die 2. Säule</b>	<b>4</b>
<b>Die PTV</b>	<b>4</b>
<b>A. Der BVG-Plan</b>	<b>5</b>
1. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	5
2. BEITRÄGE	5
3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	6
3.1. Altersleistungen	6
3.2. Invaliditätsleistungen	7
3.3. Hinterbliebenenleistungen	7
<b>B. Der Normalplan</b>	<b>9</b>
1. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	9
2. BEITRÄGE	9
3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	10
<b>C. Der Risikoplan (für 18- bis 24jährige)</b>	<b>11</b>
1. BERECHNUNGSGRUNDLAGE / BEITRÄGE	11
2. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	11

<b>D. Spezielles</b>	<b>11</b>
1. EINTRITTSLEISTUNGEN	11
2. RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNG	11
3. INDIVIDUELLE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG	11
4. KINDERRENTEN	12
5. BEITRAGSABRECHNUNG	12
<b>E. Anmerkungen</b>	<b>12</b>
1. ZAHLENGABEN	12
2. RECHTSGRUNDLAGE	12
3. WEITERE AUSKÜNFTE	12

## DIE 2. SÄULE

Seit dem 1.1.1985 ist das Bundesgesetz für die berufliche Vorsorge (BVG) in Kraft. Zusammen mit der AHV / IV soll es den Arbeitnehmern unseres Landes im Alter oder bei Invalidität umfassende Sicherheit bieten und im Todesfall den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen sicherstellen.

Die 2. Säule ist für alle unselbständigerwerbenden Personen über 17 Jahren obligatorisch, wenn ihr Jahreslohn CHF 20'520.00 übersteigt und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingegangen wird. Befristete Anstellungen unter 3 Monaten sind nicht der beruflichen Vorsorge unterstellt; bei Vertragsverlängerungen gelten spezielle Regelungen.

18- bis 24jährige benötigen nur eine Risikoversicherung, ab dem 25. Lebensjahr (1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) muss zusätzlich eine Altersversicherung abgeschlossen werden.

## DIE PTV

„PTV“ steht für **P**ensionskasse der **T**echnischen **V**erbindungen SIA STV BSA FSAI USIC. 1961 wurde sie als unabhängige Stiftung von Architekten, Ingenieuren und Technikern ins Leben gerufen. Aufgenommen wird das ganze Personal von Architektur- und Ingenieurbüros oder anderen technischen Betrieben, falls der Inhaber oder der Leiter dieser Büros und Betriebe Mitglied eines der oben erwähnten fünf Berufsverbände oder aber des Berufsverbandes swissT.net ist. Auch Einzelpersonen, die eine Verbandsmitgliedschaft haben, können sich zu denselben Bedingungen der PTV anschliessen.

## Unser Versicherungsangebot auf einen Blick

Die PTV bietet grundsätzlich drei Basis-Versicherungspläne an:

\* Der **BVG-Plan**

erfüllt die gesetzlichen Minimalvorschriften. Er wird aufgrund der obligatorisch geltenden Mindestbeiträge und -löhne berechnet. Die Versicherungsmöglichkeiten und vor allem die Leistungen gehen jedoch über das gesetzliche Minimum hinaus.

\* Der **Normalplan**

deckt wesentlich mehr Leistungen ab, als der Gesetzgeber verlangt. Berechnungsgrundlage bildet das effektive Einkommen. Er bietet umfassenden, individuellen Schutz für sämtliche Risiken bei angemessenen Prämien.

\* Der **Risikoplan**

ist eine reine Risikoversicherung für 18- bis 24jährige. Sie entspricht den obligatorischen Bestimmungen für diese Altersgruppe; versichert sind Invalidität sowie Todesfall.

## A. DER BVG-PLAN

### 1. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Als Basis gilt der für die AHV massgebende Jahreslohn von mindestens CHF 20'520.00, höchstens CHF 82'080.00. Berücksichtigt werden dabei nur regelmässig anfallende Lohnbestandteile wie Grundlohn, 13. Monatslohn oder Gratifikation.

Vom massgebenden AHV-Bruttojahreslohn (max. CHF 82'080.00) wird 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente von CHF 27'360.00 abgezogen. Dieser so genannte „Koordinationsabzug“ beträgt CHF 23'940.00. Die Differenz bezeichnet man als versicherten oder koordinierten Lohn. Die untere Grenze liegt in jedem Fall, auch wenn die Differenz kleiner ist, bei CHF 3'420.00, die Obergrenze beträgt maximal CHF 58'140.00. Diese gesetzliche Obergrenze kann beim BVG-Plan auf Wunsch überschritten werden.

### 2. BEITRÄGE

Die Beiträge werden vom koordinierten Lohn, gestaffelt nach Alter, erhoben und sind wie folgt abgestuft:

#### BVG-Plan

Alter am Stichtag (Kalenderjahr ./. Geburtsjahr)	Sparbeitrag in % des vers. Lohnes	Risikobeitrag in % des vers. Lohnes *	Totalbeitrag in % des vers. Lohnes
<u>Männer / Frauen</u>			
17 - 24	7.0%	0.75%	7.75%
25 - 34	7.0%	1.50%	8.50%
35 - 44	10.0%	2.50%	12.50%
45 - 54	15.0%	3.00%	18.00%
55 - 65	18.0%	3.00%	21.00%

#### BVG-Plan + 1%

17 - 24	8.0%	0.75%	8.75%
25 - 34	8.0%	1.50%	9.50%
35 - 44	11.0%	2.50%	13.50%
45 - 54	16.0%	3.00%	19.00%
55 - 65	19.0%	3.00%	22.00%

\* Bei einer Wartefrist für die Ausrichtung einer Invalidenrente von 24 Monaten; nur wählbar, wenn eine Krankentaggeldversicherung besteht, die im Krankheitsfall 80% des Lohnes während 720 Tage deckt und deren Prämie mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wird. Bei einer Wartefrist 6 Monaten erhöht sich der Risikobeitrag um jeweils 0.2% zu den angegebenen Werten.

Gemäss Reglement übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge. Zusätzlich zu seinen Lasten gehen 0.5% Verwaltungskostenanteil der versicherten Löhne (im Minimum CHF 100.00 / im Maximum CHF 750.00 je versicherte Person). Ansonsten werden keine weiteren Abzüge vorgenommen.

### **3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**

Die Sparbeiträge, welche Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzahlen, werden als „Sparkonto“ zur Äufnung eines Alterskapitals respektive für die Altersrente geführt. Der Risikobeitrag ist ein Versicherungsbeitrag für die Abdeckung der Leistungen, falls die versicherte Person vor der Pensionierung (65 Jahre) invalid wird oder stirbt. Dementsprechend sind die Leistungen wie folgt gegliedert:

#### **3.1. Altersleistungen**

##### Altersrente

Die Altersrente wird ab ordentlicher Pensionierung (Rücktrittsalter 65 Jahre) ausbezahlt. Eine flexible Pensionierung zwischen 58 und 70 Jahren mit entsprechend angepassten Leistungen ist möglich. Die Höhe der Rente hängt vom geäuften Endalterskapital (Sparbeiträge anhand des versicherten Lohnes, Zinsen sowie allfälligen Einmaleinlagen) ab.

##### Alterskapital

Grundsätzlich ist der Barbezug eines beliebigen Teils des Kapitals bis hin zum vollen Kapitalbezug mit entsprechender Rentenkürzung möglich. Als Variante kann auch nur der Ablösungswert der bis zum 75. Geburtstag zahlbaren Renten oder eines Teils davon in Kapitalform bezogen werden. In diesem Fall wird die Altersrente nach Ablauf dieser Dauer, spätestens ab dem Monatsersten nach dem 75. Geburtstag, wieder in voller Höhe entrichtet.

##### Pensionierten-Kinderrente

Für jedes noch nicht 20jährige Kind wird eine jährliche Rente in der Höhe von 20% der auszahlbaren Altersrente ausgerichtet.

##### Ehegatten-/Lebenspartnerrente

Beim Tod einer versicherten Person nach dem Rücktrittsalter, aber vor Vollendung des 75. Altersjahres, hat der überlebende Ehegatte oder anspruchsberechtigte Lebenspartner (Art. 32 des Versicherungsreglements) ein Recht auf die volle versicherte Jahres-Altersrente bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das 75. Altersjahr erreicht hätte. Anschliessend wird eine Rente in der Höhe von 2/3 der versicherten Altersrente ausgerichtet.

Beim Tod einer versicherten Person nach dem 75. Altersjahr erhält der überlebende Ehegatte/Lebenspartner eine Rente in der Höhe von 2/3 der Altersrente.

### **3.2. Invaliditätsleistungen**

#### Invalidenrente

Die Invalidenrente wird bei Erwerbsunfähigkeit ausbezahlt. Die Höhe der Rente wird anhand des mit einem Zinssatz von 3% projizierten Endalterskapitals (bisherige und zukünftige Sparbeiträge, allfällige Einmaleinlagen) berechnet und hängt zudem vom Grad der Erwerbsunfähigkeit ab.

#### Invaliden-Kinderrente

Für jedes noch nicht 20jährige Kind wird eine jährliche Rente in der Höhe von 20% der Invalidenrente ausgerichtet.

#### Beitragsbefreiung

Die versicherte Person wird entsprechend dem Invaliditätsgrad von Beitragszahlungen befreit.

#### Einschränkung der Leistungen

Bei der PTV ist Invalidität durch Krankheit und/oder Unfall versichert. Die Leistungen können jedoch gekürzt werden, wenn die Rente der PTV zusammen mit den Leistungen anderer Sozialversicherer den früher erzielten Bruttoverdienst übersteigen.

### **3.3. Hinterbliebenenleistungen**

#### Ehegatten-/Lebenspartnerrente

Der Ehegatte oder der anspruchsberechtigte Lebenspartner (Art. 32 des Versicherungsreglements) einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine lebenslängliche jährliche Rente in der Höhe von 2/3 der im Zeitpunkt des Todesfalls versicherten Invalidenrente. Die Rente wird gekürzt, wenn der Ehegatte/Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person.

#### Waisenrente

Für jedes noch nicht 20jährige Kind wird eine jährliche Rente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente ausgerichtet.

#### Einelternrente

Bei Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners der versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelternrente. Der Anspruch besteht nur dann, wenn für den verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner keine Leistungen aus einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden. Die Höhe der Einelternrente beträgt, unabhängig von der Anzahl Kinder, 20% der versicherten Invalidenrente.

### Todesfallkapital

Verstirbt eine versicherte Person vor dem Rücktrittsalter, wird ein einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Sparkapital, vermindert um die Summe der erbrachten Invaliditätsleistungen (inklusive Beitragsbefreiung) sowie den Barwert aller infolge Todes ausgelösten Renten und Abfindungen, mindestens aber dem Betrag einer versicherten jährlichen Invalidenrente. Wir verweisen auf Artikel 35 des Vademecum (Reglement).

### Einschränkungen der Leistungen

Todesfall durch Unfall und/oder Krankheit ist bei der PTV versichert. Die Leistungen können jedoch gekürzt werden, wenn die Rente der PTV zusammen mit den Leistungen anderer Sozialversicherer den früher erzielten Bruttoverdienst übersteigen.

## B. DER NORMALPLAN

### 1. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Als Basis gilt das gesamte AHV-pflichtige Einkommen, wobei der versicherte Lohn betriebsintern auch tiefer festgesetzt werden kann. Für Selbständigerwerbende oder versicherte Arbeitgeber kann ein angenommenes Durchschnittseinkommen versichert werden.

### 2. BEITRÄGE

Im Normalplan sind sowohl konstante, d.h. altersunabhängige als auch mit dem Alter steigende Sparbeiträge vom vollen Jahreslohn möglich.

Als konstante Sparbeiträge können zum Beispiel 10, 12, 14, 16, 18 oder 20% (zuzüglich altersleistungsabhängiger Risikobeiträge) gewählt werden. Sollte es bei dieser linearen Berechnung mit steigendem Alter zu einer Unterdeckung gegenüber den BVG-Mindestleistungen kommen, wird der Beitragssatz angehoben (Überwachung und Überprüfung durch die PTV).

Im Normalplan mit steigenden Beitragssätzen sind folgende Planvarianten möglich:

#### Variante Nr. 1

Alter am Stichtag (Kalenderjahr ./. Geburtsjahr)	Sparbeitrag in % des Jahreslohns	Risikobeitrag in % des Jahreslohns *	Totalbeitrag in % des Jahreslohns
<u>Männer / Frauen</u>			
17 - 24	6.0%	0.75%	6.75%
25 - 34	6.0%	1.00%	7.00%
35 - 44	8.0%	2.00%	10.00%
45 - 54	11.0%	2.50%	13.50%
55 - 65	13.0%	2.50%	15.50%

#### Variante Nr. 2

17 - 24	8.0%	0.75%	8.75%
25 - 34	8.0%	1.00%	9.00%
35 - 44	10.0%	2.00%	12.00%
45 - 54	12.0%	2.50%	14.50%
55 - 65	14.0%	2.50%	16.50%

\* Bei einer Wartefrist für die Ausrichtung einer Invalidenrente von 24 Monaten; nur wählbar, wenn eine Krankentaggeldversicherung besteht, die im Krankheitsfall 80% des Lohnes während 720 Tage deckt und deren Prämie mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wird. Bei einer Wartefrist 6 Monaten erhöht sich der Risikobeitrag um jeweils 0.2% zu den angegebenen Werten.

Gemäss Reglement übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge. Zusätzlich zu seinen Lasten gehen 0.5% Verwaltungskostenanteil der versicherten Löhne (im Minimum CHF 100.00 / im Maximum CHF 750.00 je versicherte Person). Ansonsten werden keine weiteren Abzüge vorgenommen.

### **3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**

Die Versicherungsleistungen entsprechen dem BVG-Plan.

## C. DER RISIKOPLAN (für 18- bis 24jährige)

### 1. BERECHNUNGSGRUNDLAGE / BEITRÄGE

Basis für die Berechnung der Beiträge bildet der koordinierte Lohn (max. CHF 58'140.00).

Die Prämie beträgt 0.75% (0.95% bei einer Wartefrist für die Invalidenrente von 6 Monaten) des koordinierten Lohnes zuzüglich 0.5% Verwaltungskostenanteil (im Minimum CHF 100.00 / im Maximum CHF 750.00 je versicherte Person). Ansonsten werden keine weiteren Abzüge vorgenommen.

### 2. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Sie gehen über die Bestimmungen des BVG hinaus und umfassen:

- eine Invalidenrente von 40% des koordinierten Lohnes,
- eine Ehegattenrente von 2/3 der Invalidenrente,
- eine Waisenrente von 20% der Invalidenrente (pro Kind) sowie
- ein Todesfallkapital in der Höhe einer Jahres-Invalidenrente

## D. SPEZIELLES

### 1. EINTRITTSLEISTUNGEN

Der Leistungsplan der PTV basiert auf dem sogenannten Beitragsprimat: weder beim Eintritt in die Pensionskasse noch bei Lohnerhöhungen müssen Einkaufssummen entrichtet werden, jedoch müssen die Austrittsleistungen der vorherigen Vorsorgeeinrichtung an die PTV überwiesen werden.

### 2. RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNG

Die versicherte Invalidenrente kann mit einer Risiko-Zusatzversicherung auf einen beliebigen Prozentsatz des AHV-Bruttojahreslohnes oder des versicherten Lohnes erhöht werden. Die prozentual von der Invalidenrente abhängigen anderen Risikoleistungen erhöhen sich ebenfalls entsprechend.

### 3. INDIVIDUELLE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Die versicherten Personen werden an den Überschüssen der PTV beteiligt. Die Überschussanteile werden in Prozenten des Sparkapitals ermittelt, auf einem separaten Konto gutgeschrieben und verzinst. Das so geäußerte Guthaben kann von der versicherten Person bzw. ihren Hinterbliebenen im Versicherungsfall nach Wunsch in eine Rentenerhöhung umgewandelt oder als Zusatzkapital bezogen werden.

Bei einem Austritt aus der PTV bildet das Überschusskonto Bestandteil der Freizügigkeitsleistung.

#### **4. KINDERRENTEN**

Kinderrenten werden allgemein auch nach dem 20. Lebensjahr ausbezahlt, wenn das Kind

- noch voll in Ausbildung ist (höchstens bis zum 25. Altersjahr) oder
- voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig ist und dies bereits bei Vollendung des 20. Altersjahres aus dem gleichen Grunde war.

#### **5. BEITRAGSABRECHNUNG**

Die Beitragsabrechnungen können monatlich und nachschüssig ohne Zuschlag überwiesen werden. Gegen Vorauszahlung sind auf Wunsch auch Quartals-, Semester- oder Jahresabrechnungen möglich.

### **E. ANMERKUNGEN**

#### **1. ZAHLENGABEN**

Die angegebenen Zahlenwerte gelten für das Jahr 2010.

#### **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Aus diesem Versicherungsangebot lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Rechtliche Grundlage bildet das Reglement der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC.

#### **3. WEITERE AUSKÜNFTE**

Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an:

Pensionskasse der Technischen  
Verbände SIA STV BSA FSAI USIC  
Postfach 1023, 3000 Bern 14  
Telefon 031 380 79 60

Fax 031 380 79 43  
info@ptv.ch

www.ptv.ch